

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen von ice-horse.de Birgit Zimmermann für Hard- und Software

1. Geltung der AGB des Unternehmens ice-horse.de Birgit Zimmermann

1. Diese allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGB) gelten spätestens ab Vertragsabschluß für alle von dem Unternehmen ice-horse.de Birgit Zimmermann (folgend Unternehmen genannt) angebotenen Produkte, Lieferungen und Leistungen, auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
2. AGB des Kunden werden ausdrücklich nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen seitens des Unternehmens nicht ausdrücklich widersprochen wird. Für den Fall, daß der Kunde die nachfolgenden AGB nicht gelten lassen will, hat er dies vorher schriftlich dem Unternehmen anzuzeigen. Nebenabreden und Abweichungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

2. Vertragsgegenstand

Die Parteien schließen miteinander einen Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an Werkleistungen gerichtet ist. Alle Entwürfe und Designarbeiten unterliegen dem Urheberrecht, auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

3. Urheberrecht, Schutz- und Nutzungsrechte

1. Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nicht anders vereinbart, wird jeweils das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung an den Auftraggeber über.
2. Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit beeinflussen nicht die Höhe der Vergütung und begründen kein Miturheberrecht.
3. Das Unternehmen ist nicht verpflichtet, die zur Herstellung des Endprodukts angefertigten Zwischenerzeugnisse (z.B. Daten oder Druckplatten) herauszugeben. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
4. Der Auftraggeber haftet bei Druck- und Webdesignaufträgen allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte, verletzt werden. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen. Insbesondere hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, daß alle von ihm gelieferten Materialien (Texte, Bilder etc.) frei von Ansprüchen Dritter sind. In jedem Falle obliegt die Verantwortung für sämtliche Inhalte allein dem Auftraggeber. Dies gilt auch dann, wenn durch das Weglassen bestimmter Inhalte rechtliche Vorschriften verletzt werden.
5. Der Auftragnehmer hat das Recht, auf seinem Werk als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt den Auftragnehmer zum Schadenersatz. Ohne Nachweis eines höheren Schadens beträgt der Schadenersatz 100% der vereinbarten bzw. nach dem Tarifvertrag für Designleistungen SDSt/AGD üblichen Vergütung. Das Recht einen höheren Schaden bei Nachweis geltend zu machen, bleibt unberührt.
6. Das Unternehmen ist berechtigt, von ihm angefertigte Werke im Rahmen seiner Eigenwerbung zu nennen und abzubilden.
7. Von vervielfältigten Werken sind dem Unternehmen mindestens 2 ungefaltete Belegexemplare unentgeltlich zu überlassen.

4. Widerrufsrecht

Der Kunde ist an seine Erklärung nicht mehr gebunden, wenn sie binnen einer Frist von zwei Wochen nach Eingang der ersten Sendung widerrufen wird. Der Widerruf kann in Textform oder durch Rücksendung der Sache erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an das Unternehmen. Das Widerrufsrecht besteht

NICHT bei Lieferung von Software, die vom Kunden entsiegelt worden ist, oder speziell für ihn programmiert wurde (Auftragsarbeiten).

5. Zahlungsbedingungen und Preise

1. Sofern nicht anders vereinbart, sind alle Rechnungen des Unternehmens innerhalb von zehn Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar. Maßgebend ist das Datum des Eingangs der Zahlung bei dem Unternehmen.
2. Im Verzugsfalle ist das Unternehmen berechtigt, weitere Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist das Unternehmen berechtigt, Zinsen in Höhe von 5,0 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu berechnen.
3. Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer.
4. Das Unternehmen ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen und in Rechnung zu stellen.

6. Lieferung und Versand

1. Alle Angebote sind freibleibend. Lieferung erfolgt nur, solange der Vorrat reicht.
2. Alle von dem Unternehmen genannten Liefertermine sind unverbindliche Liefertermine, es sei denn, ein Liefertermin wird ausdrücklich schriftlich bindend vereinbart. Verlangt der Käufer nach Auftragserteilung Änderungen oder Ergänzungen des Auftrages oder treten sonstige Umstände ein, die dem Unternehmen eine Einhaltung des Liefertermins unmöglich machen, obwohl das Unternehmen diese Umstände nicht zu vertreten hat, so verschiebt sich der Liefertermin um einen angemessenen Zeitraum. Wird das Unternehmen an der rechtzeitigen Vertragserfüllung z. B. durch Beschaffungs-, Fabrikations- oder Lieferstörungen bei ihm oder bei seinem Zulieferanten gehindert, so gelten die allgemeinen Rechtsgrundsätze mit der Maßgabe, daß der Kunde nach Ablauf von einem Monat eine Nachfrist von sechs Wochen setzen kann. Ist die Nichteinhaltung eines verbindlichen Liefertermins nachweislich auf Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik oder Aussperrung oder auf sonstige nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen von dem Unternehmen nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen, so wird die Lieferfrist angemessen verlängert. Der Kunde kann vom Vertrag zurücktreten, wenn er dem Unternehmen nach Ablauf der verlängerten Frist eine angemessene Nachfrist setzt. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen, wenn das Unternehmen nicht innerhalb der Nachfrist erfüllt. Wird dem Unternehmen die Vertragserfüllung aus den vorgenannten Gründen ganz oder teilweise unmöglich, so wird es von seiner Lieferpflicht frei.
3. Die Kosten für den Versand und die Transportversicherung sind grundsätzlich vom Kunden zu tragen, wobei die Wahl des Versandweges und der Versandart im freien Ermessen des Unternehmens liegt. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware beim Eintreffen sofort zu untersuchen und erkennbare Transportschäden sowie jegliche Beschädigung der Verpackung unverzüglich schriftlich dem Unternehmen zu melden. Gleiches gilt für verdeckte Schäden. Geht das Unternehmen aufgrund des Unterlassens dieser Verpflichtung seiner Ansprüche gegenüber der Versicherung oder dem Sublieferanten verlustig, so haftet der Kunde für sämtliche Kosten, die aus dieser Obliegenheitsverletzung resultieren. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware das Werk oder das Lager des Unternehmens verläßt.

7. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen des Unternehmens aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden in Haupt- und Nebensache Eigentum des Unternehmens.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die unter dem Eigentumsvorbehalt des Unternehmens stehenden Sachen ordnungsgemäß zu versichern (d.h. Diebstahl-, Feuer-, Wasser- und Schwachstromversicherung) und dem Unternehmen auf Anforderung eine solche Versicherung nachzuweisen. Im Schadensfall gilt der Versicherungsanspruch des Kunden als an das Unternehmen abgetreten. Der Kunde ist zur Verfügung über die unter dem Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen nicht befugt. Bei Pfändungen oder Beschlagnahmen hat der Kunde das Unternehmen unverzüglich schriftlich zu unterrichten und hat Dritte auf den Eigentumsvorbehalt des Unternehmens

unverzüglich in geeigneter Form hinzuweisen. Für den Fall, daß der Kunde dennoch die Liefergegenstände veräußert und das Unternehmen dieses genehmigen sollte, tritt der Kunde dem Unternehmen bereits mit Vertragsabschluß alle Ansprüche gegen seine Abnehmer ab. Der Kunde ist verpflichtet, dem Unternehmen alle zur Geltendmachung dieser Rechte erforderlichen Informationen herauszugeben und die erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu erbringen.

8. Haftungsbeschränkung

1. Das Unternehmen haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet das Unternehmen nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalspflicht) verletzt wird oder ein Fall des Verzugs oder der Unmöglichkeit vorliegt. Im Fall einer Haftung aus leichter Fahrlässigkeit wird diese Haftung auf solche Schäden begrenzt, die vorhersehbar bzw. typisch sind. Eine Haftung für das Fehlen garantierter Eigenschaften, wegen Arglist, für Personenschäden, Rechtsmängel nach dem Produkthaftungsgesetz und dem Bundesdatenschutzgesetz bleibt unberührt.
2. Im Falle einer Inanspruchnahme des Unternehmens aus Gewährleistung oder Haftung ist ein Mitverschulden des Kunden angemessen zu berücksichtigen, insbesondere bei unzureichenden Fehlermeldungen oder unzureichender Datensicherung. Unzureichende Datensicherung liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde es versäumt hat, durch angemessene, dem Stand der Technik entsprechende Sicherungsmaßnahmen gegen Einwirkungen von außen, insbesondere gegen Computerviren und sonstige Phänomene, die einzelne Daten oder einen gesamten Datenbestand gefährden können, Vorkehrungen zu treffen.

9. Gewährleistung

1. Das Unternehmen gewährleistet, daß die Waren nicht mit Mängeln behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.
2. Das Unternehmen und der Kunde sind sich darüber einig, daß im Handbuch und/oder in der Preisliste enthaltene Erklärungen und Beschreibungen sowohl der Hard- als auch der Software keine Zusicherung bestimmter Eigenschaften darstellen.
3. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate und beginnt mit dem Tag der Lieferung. Ist der Kunde ein Verbraucher im Sinn des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre. Die Gewährleistung umfaßt nicht die Beseitigung von Mängeln, die durch normalen Verschleiß, äußere Einflüsse oder Bedienungsfehler entstehen. Die Gewährleistung entfällt, soweit der Kunde ohne Zustimmung des Unternehmens Geräte, Elemente oder Zusatzeinrichtungen selbst ändert oder durch Dritte ändern läßt, es sei denn, daß der Kunde den vollen Nachweis führt, daß die noch in Rede stehenden Mängel weder insgesamt noch teilweise durch solche Änderungen verursacht worden sind und daß die Mängelbeseitigung durch die Änderung nicht erschwert wird.
4. Erweist sich die Mängelrüge als berechtigt, setzt der Kunde dem Unternehmen eine angemessene Frist zur Nacherfüllung. Der Kunde teilt dem Unternehmen mit, welche Art der Nacherfüllung - Verbesserung der gelieferten oder Lieferung einer neuen, mangelfreien Sache - erwünscht. Das Unternehmen ist jedoch berechtigt, die gewählte Nacherfüllung zu verweigern, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten für es durchgeführt werden kann und wenn die andere Art der Nacherfüllung keine erheblichen Nachteile für den Kunden mit sich bringen würde. Das Unternehmen kann außerdem die Nacherfüllung insgesamt verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten für es durchführbar ist.
5. Zur Durchführung der Nacherfüllung stehen dem Unternehmen zwei Versuche innerhalb der vom Kunden gesetzten Frist zu. Nach dem zweiten fehlgeschlagenen Nacherfüllungsversuch kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder mindern. Das Rücktritts- bzw. Minderungsrecht kann bereits nach dem ersten erfolglosen Nacherfüllungsversuch ausgeübt werden, wenn ein zweiter Versuch innerhalb der gesetzten Frist dem Kunden nicht zuzumuten ist. Wenn die Nacherfüllung unter den

oben ausgeführten Voraussetzungen verweigert wurde, steht dem Kunden das Minderungs- bzw. Rücktrittsrecht sofort zu.

6. Der Rücktritt wegen eines unerheblichen Mangels ist ausgeschlossen.
7. Hat der Kunde das Unternehmen wegen Gewährleistung in Anspruch genommen und stellt sich heraus, daß entweder kein Mangel vorhanden ist oder der geltend gemachte Mangel das Unternehmen nicht zur Gewährleistung verpflichtet, so hat der Kunde, sofern er die Inanspruchnahme des Unternehmens grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten hat, allen dem Unternehmen entstandenen Aufwand zu ersetzen. Die Lieferung einer Bedienungsanleitung in englischer Sprache ist zulässig, wenn der Vertragsgegenstand noch nicht für den jeweiligen Markt vollständig lokalisiert ist. Gleiches gilt, wenn der Vertragsgegenstand generell nur in englischsprachiger Version lieferbar ist.

10. Gewährleistung für Software

1. Der Kunde wird Software unmittelbar nach der Lieferung untersuchen und dem Verkäufer offensichtliche Fehler schriftlich unverzüglich mitteilen. Das Unternehmen gewährleistet für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt der Ablieferung, daß die Software hinsichtlich ihrer Funktionsweise im Wesentlichen der Programmbeschreibung im begleitenden Schriftmaterial entspricht. Ist der Kunde ein Verbraucher im Sinn des Bürgerlichen Gesetzbuches, so beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre. Keine Haftung wird dafür übernommen, daß die Software für die Zwecke des Kunden geeignet ist und mit beim Anwender vorhandener Software zusammenarbeitet.
2. Tritt ein Mangel auf, so sind in einer schriftlichen Mängelrüge der Mangel und seine Erscheinungsform so genau zu beschreiben, daß eine Überprüfung des Mangels (z. B. Vorlage der Fehlermeldungen) machbar ist und der Ausschluß eines Bedienungsfehlers (z. B. Angabe der Arbeitsschritte) möglich ist. Hat der Kunde das Unternehmen wegen Gewährleistung in Anspruch genommen, und stellt sich heraus, daß entweder kein Mangel vorhanden ist oder der geltend gemachte Mangel das Unternehmen nicht zur Gewährleistung verpflichtet, so hat der Kunde, sofern er die Inanspruchnahme des Unternehmens grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten hat, allen ihm entstandenen Aufwand zu ersetzen.
3. Die Lieferung von Handbüchern und Dokumentationen über das mit der Software ausgelieferte Schriftmaterial/Programmbeschreibung und die in die Software implementierte Benutzerführung und/oder Online-Hilfe hinaus, oder eine Einweisung, wird nur dann geschuldet, wenn dies ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien vereinbart worden ist. Im Fall einer solchen ausdrücklichen Vereinbarung sind Anforderungen hinsichtlich Inhalt, Sprache und Umfang eines ausdrücklich zu liefernden Handbuches und/oder einer Dokumentation nicht getroffen, und die Lieferung einer Kurzanleitung ist ausreichend, es sei denn, daß die Parteien schriftlich weitere Spezifikationen vereinbart haben. Die Lieferung einer Bedienungsanleitung in englischer Sprache ist zulässig, wenn der Vertragsgegenstand noch nicht für den jeweiligen Markt vollständig lokalisiert ist. Gleiches gilt, wenn der Vertragsgegenstand generell nur in englischsprachiger Version lieferbar ist.

11. Vertraulichkeit

Das Unternehmen und der Kunde verpflichten sich gegenseitig, alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der anderen Seite unbefristet geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerten. Die Unterlagen, Zeichnungen und andere Informationen, die der andere Vertragspartner aufgrund der Geschäftsbeziehung erhält, darf dieser nur im Rahmen des jeweiligen Vertragszweckes nutzen. Die Parteien sind verpflichtet, alle vertraulichen Daten mit dem Vermerk „Vertraulich“ zu versehen.

12. Datenschutz

1. Das Unternehmen darf die Bestandsdaten, die Abrechnungsdaten und die Nutzungsdaten des Kunden soweit für Zwecke der Erfüllung dieses Vertrages erforderlich auch ohne ausdrückliche Einwilligung des Kunden erheben, verarbeiten und nutzen.

2. Für andere Zwecke (z. B. Beratung, Werbung, Marktforschung) darf das Unternehmen die Bestandsdaten verarbeiten oder nutzen sowie an Dritte weitergeben, soweit der Kunde in diese eingewilligt hat oder sich eine Erlaubnis aus dem Gesetz ergibt.
3. Das Unternehmen gewährleistet mittels geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, daß unbefugte Dritte weder Einsicht noch weiterreichenden Zugriff auf die internen Datenbestände haben.

13. Beweisklausel

Daten, die in elektronischen Registern oder sonst in elektronischer Form bei dem Unternehmen gespeichert sind, gelten als zulässiges Beweismittel für den Nachweis von Datenübertragungen, Verträgen und ausgeführten Zahlungen zwischen den Parteien.

14. Sonstiges

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr tritt an die Stelle der nichtigen Bestimmungen dasjenige, was dem gewollten Zweck am nächsten kommt.
2. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz des Unternehmens in Nürtingen in der Bundesrepublik Deutschland. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.